

**Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)  
des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla  
mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 07.08.2007  
mit Einarbeitung der 2. Änderungssatzung vom 21.03.2011  
mit Einarbeitung der 3. Änderungssatzung vom 21.03.2011**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an eine öffentliche Zentralkläranlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- 1) des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- 2) des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- 3) des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit freistehenden Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 826 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.074 m<sup>2</sup>.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit nicht freistehenden Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 534 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 695 m<sup>2</sup>.

c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Gebäuden mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.149 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.493 m<sup>2</sup>.

d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gehöfte ohne landwirtschaftliche Nutzung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.130 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.468 m<sup>2</sup>.

e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstigen Gebäuden, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 13.272 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.254 m<sup>2</sup>.

f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke, die vorwiegend der industriellen Produktion dienen, beträgt 11.162 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 14.511 m<sup>2</sup>.

g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke, die vorwiegend dem Handwerk und Kleingewerbe dienen, beträgt 4.395 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.714 m<sup>2</sup>.

h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke, die vorwiegend dem großflächigen Handel dienen, beträgt 6.717 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.732 m<sup>2</sup>.

i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gehöfte mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung beträgt 4.918 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.394 m<sup>2</sup>.

j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit öffentlichen Einrichtungen bebaut oder vergleichbar genutzt werden, beträgt 7.144 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.287 m<sup>2</sup>.

k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Kirchen oder Sakralbauten bebaut sind, beträgt 425 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 552 m<sup>2</sup>.

l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Friedhof, Sportplatz, Kleingartenanlage oder Freibad genutzt werden, beträgt 699 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 909 m<sup>2</sup>.

m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Scheunen, Garagen oder vergleichbaren anderen Baulichkeiten bebaut sind, beträgt 765 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 994 m<sup>2</sup>.

n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die den Gruppen a) bis m) nicht zugeordnet werden können, beträgt 5.408 m<sup>2</sup>.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.031 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3. gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im

Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Bei restitutionsbelasteten Grundstücken ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhabers eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, der im Innenbereich befindliche Teil der Grundstücksfläche. Erstreckt sich die beitragsrechtlich relevante Nutzung ganz oder teilweise in den Außenbereich, gilt als Grundstücksfläche darüber hinaus die im Außenbereich befindliche Fläche der Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 2 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 3 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(4) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausreicht und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 3 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,30 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Oktober 2002 außer Kraft.

Pößneck, den 1. Dezember 2005

gez. Schäfer  
Beauftragter für den Zweckverband  
Wasser und Abwasser Orla

---

**Hinweis:**

**Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 14 vom 16.12.2005.**

**Die 1. Änderungssatzung vom 07.08.2007 trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 9 vom 07.09.2007.**

**Die 2. Änderungssatzung vom 21.03.2011 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 4 vom 08.04.2011.**

**Die 3. Änderungssatzung vom 21.03.2011 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 4 vom 08.04.2011.**